

Wir Franz von Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar,
Großherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomenii,
Graf zu Falckenstein &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund
allen männiglich, wasmaßen Uns, Friedrich Lanckischens Erben, Buchhändler
in Leipzig, in Unterthänigkeit vorgestellt, daß sie des Doctor Johann Jacob
Woyts Gazophylacium Medico-Physicum, oder Schatz-Kammer medici-
nisch- und natürlicher Dinge zum Zwölfften mahl aufgeleget, jedoch eines ge-
winnfüchtigen Nachdrucks von andern nicht ohnbeforgt seyn, mithin Uns unter-
thänigst gebethen, Wir gnädigst geruheten, ihnen zu ihrer Schaden-Bewahrung
über oberwehntes Werck ein Kayserliches Druck-Privilegium auf Zehen Jahr
zu ertheilen; Wann nun Wir solch derer Supplicanten demüthigste ziemliche
Bitt mildest angesehen; Als haben Wir Ihnen, Lanckischens Erben, die Gnad und
Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also
und dergestalten, daß Sie obbesagtes Johann Jacob Woyts Gazophylacium
Medico-Physicum oder Schatz-Kammer medicinisch- und natürlicher Dinge in
offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben und verkauf-
fen mögen, auch ihnen solche niemand ohne ihren Consens, Wissen oder Willen,
innerhalb Zehen Jahren, von dato dieses Kayserlichen Privilegii an zu rech-
nen, im heiligen Römischen Reich, noch unter diesem noch andern Titul, weder
in größern noch kleinern Form, nachdrucken und verkauffen solle. Und gebie-
then darauf allen und jeden Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und
Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern
und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Pden von Fünff Marck löthigen
Goldts, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere
Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrbesagten Lanckischens
Erben oder ihren Nachkommen, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle,
hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand
von euertwegen, obangeregtes Johann Jacob Woyts Gazophylacium Medi-
co-Physicum, innerhalb denen bestimmten Zehen Jahren, obverstandener
massen, nicht nachdruckt, distrahret, feilhabet, umtraget oder verkauffet, noch
auch solches zu thun gestattet, in keinerley Weiß noch Wege, alles bey Vermei-
dung Unserer Kayserlichen Ungnade und vorangesezter Pden der Fünff Marck
löthigen Goldts, auch Verleihung desselben Euren Drucks, den vielgemeldte
Lanckischens Erben, oder deren Befehlshabere, mit Hülff und Zuthuung eines
jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden wer-
den, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich
nehmen,

nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen. Hingegen sollen Sie, Lanckischens Erben, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser Kayserlichen Freyheit, die gewöhnlichen Fünff Exemplarien zu Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath zu lieffern, und dieses Privilegium voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret-Zinsiegel, der geben ist zu Wien den Fünfften Decembris, Anno Siebenzehnen Hundert Neun und Bierzig. Unsers Reichs im Fünfften.

Frank.



Vidit Graf Colloredo.

**Ad Mandatum Sac^e Cæs^e Majestatis
proprium**

J. J. Hayeck von Waldstädten, mppr.

**Priv. Impress. über Johann Jacob Woyts
Gazophylacium Medico-Physicum, oder
Schaz-Kammer medicinisch-natürlicher
Dinge, in 4to, für Lanckischens Erben.**

Vorrede.